

09.05.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW)

A Problem

Die Polizei von Nordrhein-Westfalen genießt unter den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Vertrauen, hohe Akzeptanz und ein großes Maß an Wertschätzung. Sie ist für die Bürgerinnen und Bürger des Landes für Fragen der Sicherheit in der Regel die erste Ansprechpartnerin. Ihr hohes Ansehen beruht auf dem professionellen und verantwortungsvollen Handeln ihrer fachlich gut aus- und fortgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten.

Wegen der zum Teil hohen Eingriffsintensität kann es jedoch geschehen, dass Bürgerinnen und Bürger im Einsatz angewendete Maßnahmen der Polizei als zu hart und unverhältnismäßig empfinden. Mangels anderer Anlaufstellen müssen sich derzeit Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu oder Kritik an Polizeieinsätzen haben, an die Polizei selbst wenden. Das ist grundsätzlich richtig, denn eine moderne Verwaltung muss ihre Handlungen erklären können und dafür sorgen, dass Kritik an ihrem Handeln ohne Hemmnisse vorgebracht werden kann. Dazu wurde von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das qualifizierte Beschwerdemanagement in der Polizei von Nordrhein-Westfalen eingeführt, über das sich Bürgerinnen und Bürger direkt an ihre Kreispolizeibehörde wenden können und das ein einheitliches Verfahren zur Bearbeitung ihrer Eingaben gewährleistet. Jedoch fällt es nicht allen Personen leicht, sich bei der Polizei über die Polizei zu beschweren. Für einige stellt es ein unüberwindbares Hindernis dar. Kritik besteht auch hinsichtlich einer nachhaltigen Fehlerbeseitigung, dass sich nur die Organisation selbst mit an sie gerichteten Nachfragen und Kritik befassen soll. Seit vielen Jahren wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten, zum Teil auch aus der Polizei selbst, sowie unabhängigen Gremien und Organisationen eine unabhängige Stelle gefordert, an die sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Beschäftigte der Polizei wenden können¹.

¹ *Aden, Hartmut*: Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern, in: Vorgänge Nr. 204 (52. Jahrgang, Nr. 4), 2013, S. 10-20, 16; *ders.*: Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der Piraten „Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen“ – Drs. 16/8974 –, 2016, vorgelegt zur Anhörung des Innenausschusses am 16. Februar 2016 in Düsseldorf – Stellungnahme 16/3443 –, S. 2; *ders.*: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des

Datum des Originals: 09.05.2019/Ausgegeben: 14.05.2019

Gerade solche unabhängigen Stellen werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als in hohem Maße vertrauensbildend betrachtet – sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch in die Organisation selbst hinein –, weil sie als eine neutrale Stelle kritisiertes Verhalten und Handeln prüfen und erläutern kann. Sie kann auf eine einvernehmliche Konfliktlösung hinwirken, ohne dass Strafverfahren oder Disziplinarverfahren eingeleitet werden müssen, was in nur seltenen Fällen gewünscht wird. Darüber hinaus kann sie auf mögliche Fehlentwicklungen in der Organisation der Polizei hinweisen und Lösungsvorschläge zur Umsetzung unterbreiten und sorgt damit für konstruktive Kritik zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit der Polizei.

Gibt es keine Stelle, an die sich Bürgerinnen und Bürger mit Beschwerden wenden können und die für eine neutrale Konfliktlösung sorgt, sehen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darin eine Gefahr, dass die Polizei langfristig an Vertrauen einbüßt.

Polizeibeamtinnen und -beamten sollte ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, sich neben den schon vorhandenen Strukturen, wie etwa den Personalräten, an eine neutrale Stelle wenden zu können. Kritik aus der Polizei heraus betrifft beispielsweise Unzufriedenheit mit Arbeitsabläufen, mit Führungsverhalten oder Probleme mit Arbeitskolleginnen oder -kollegen, wie etwa in Fällen von Mobbing unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit oder von diskriminierendem Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Treten Hinweise auf Fehler auf, wird sehr oft zur Lösung des Problems nach individuellem Fehlverhalten gesucht und die Integrität von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Frage gestellt. Dabei wird ausgeblendet, dass in vielen Fällen die eigentlichen Ursachen struktureller Art sind, wie beispielsweise eine mangelhafte Vorbereitung auf Einsätze, ein Defizit an Ruhephasen zwischen Einsätzen usw. Der Bedarf in der Polizei, geschützt Kritik äußern zu können, besteht, weil die Personen in der Regel Kolleginnen und Kollegen nicht strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen

SSW zu Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Drs. 18/3655 – und zum Antrag der Fraktion der CDU „Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen – Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein“ – Drs. 18/3642 –, 2016, vorgelegt zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 20. April 2016 in Kiel – Umdruck 18/5691 –, Seite 2; *Bäuerle, Michael*: Stellungnahme zu dem Antrag „Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen“ – Drs. 16/8974 –, 2016, s.o., – Stellungnahme 16/3384 –, S. 1; *Behrendes, Udo*: Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei, in: Vorgänge Nr. 204 (52. Jahrgang, Nr. 4), 2013, S. 41-50, 48; *ders.*: Stellungnahme zu dem Antrag „Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen“ – Drs. 16/8974 –, 2016, s.o., – Stellungnahme 16/3379 –, S. 5; *Denninger, Erhard*: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (Landespolizeibeauftragengesetz) – Drs. 18/2322 –, 2010, vorgelegt zur Anhörung im Innenausschuss am 4. November 2010 in Wiesbaden – Ausschussvorlage INA/18/29 – Teil 2 –, S. 35-42, S. 36; *Deutsches Institut für Menschenrechte*: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und zum Antrag betreffend die Einführung einer oder eines Polizeibeauftragten in Schleswig-Holstein – Drs. 18/3655 und 18/3642 –, 2016, s.o., – Umdruck 18/5727 –, Seite 2; *Feltes, Thomas*: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (Landespolizeibeauftragengesetz) – Drs. 18/2322 –, 2010, s.o., – Ausschussvorlage INA/18/29 – Teil 1 –, S. 2-28, S. 26; *Frevel, Bernhard*: Stellungnahme zu dem Antrag „Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen“ – Drs. 16/8974 –, 2016, s.o., – Stellungnahme 16/3304 –, S. 5; *Humanistische Union*: Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten, in: Vorgänge Nr. 204 (52. Jahrgang, Nr. 4), 2013, S. 51-58; *dies.*: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und zum Antrag betreffend die Einführung einer oder eines Polizeibeauftragten in Schleswig-Holstein – Drs. 18/3655 und 18/3642 –, 2016, s.o., – Umdruck 18/5690 –, Seite 1; *Töpfer, Eric*: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Berlin 2014: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 15; *ders./Peter, Tobias*: Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Berlin 2017: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 32.

aussetzen wollen und lieber das kritisierte Phänomen an sich und die dahinter stehenden Ursachen behoben wissen wollen. Des Weiteren befürchten sie negative Konsequenzen für ihr berufliches Fortkommen, wenn sie Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen gegenüber Stellen in der Polizei ansprechen. Diese Sorge sehen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vielen Fällen als begründet an.

Es ist im eigenen Interesse der Polizei, diese Kritik aufzunehmen und für Verbesserung zu sorgen, damit das Arbeitsklima und in der Folge die Arbeit der Beschäftigten keinen Schaden nimmt.

Für die parlamentarische Arbeit existiert ebenso wenig eine Stelle, die aus einer neutralen Position heraus Themenfelder aus dem Bereich der Polizei über einen längeren Zeitraum und über Wahlperioden hinweg beobachten und analysieren kann. Für die Arbeit im Landtag wäre es dagegen sehr hilfreich, wenn bei Nachfragen zu Themen der Polizei objektiv Informationen bereitgestellt werden könnten. Dies wäre eine wichtige Unterstützung für die parlamentarische Arbeit und würde die Kontrolle der Landesregierung verbessern. Es ist auch im Sinne der Beschäftigten der Polizei, wenn von einer neutralen und unabhängigen Stelle auf Missstände bezüglich der personellen und sächlichen Ausstattung, der Liegenschaften, des Arbeitsschutzes o.Ä. hingewiesen werden würde, wie es der Wehrbeauftragte im Interesse der Beschäftigten bei der Bundeswehr tut. Die Stelle könnte zudem einen Beitrag dazu leisten, Debatten über die Arbeit der Polizei zu versachlichen, was sich wiederum positiv auf das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger auswirken kann, auf das in den vergangenen Jahren oft Bezug genommen wird.

Internationale Organisationen wie der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen für die Einhaltung des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT), die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz der Mitgliedsstaaten des Europarats (European Commission against Racism and Intolerance – ECRI) und der Menschenrechtskommissar des Europarats, die Nationale Stelle für Menschenrechte in der Bundesrepublik, das Deutsche Institut für Menschenrechte, und Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International sowie die Humanistische Union fordern zum Teil seit mehreren Jahren die Einführung einer unabhängigen Beschwerdestelle in der Bundesrepublik und den Ländern für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Beschäftigten der Polizei zur Anbringung von Kritik an Polizeihandeln oder von Fehlentwicklungen und der Überprüfung vorgebrachter Fälle.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben entsprechende Stellen bei den jeweiligen Landtagen geschaffen. In den Ländern Berlin und Hessen gibt es ebenfalls Pläne, derartige Stellen einzurichten.

Die vor kurzem beim Ministerium des Innern geschaffene Stelle eines Polizeibeauftragten, die im März dieses Jahres besetzt wurde, erfüllt die Forderungen vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der genannten Organisationen nicht. Weder ist sie unabhängig, noch ist sie neben Eingaben aus der Polizei auch für Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zuständig, noch beruht sie auf einer öffentlich bekanntgegebenen Rechtsgrundlage, aus der sich für alle ersichtlich ihre Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse verbindlich ergeben.

Angesichts des vorgenannten Bedarfs soll sich der Landtag von Nordrhein-Westfalen des Themas annehmen und eine entsprechende Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten einrichten.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Stelle einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag von Nordrhein-Westfalen einzurichten. Sie soll neben dem qualifizierten Beschwerdemanagement bei den Kreispolizeibehörden im Land eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger zur Entgegennahme und Bearbeitung von Lob, Wertschätzung, Kritik und Hinweisen auf Fehlverhalten und Fehlentwicklungen sein. Zugleich soll sie oder er sich mit Eingaben aus dem Bereich der Polizei befassen, ohne dass die Beschäftigten der Polizei Sanktionen oder berufliche Nachteile zu befürchten haben. Schließlich soll die oder der Polizeibeauftragte mit ihrer oder seiner Tätigkeit und Expertise die parlamentarische Arbeit und die Kontrolle der Landesregierung unterstützen.

Die eigenständige und unabhängige Untersuchung vorgebrachter Fälle von Fehlern, Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen im Bereich der Polizei durch die oder den Polizeibeauftragten soll ein niedrigschwelliges Angebot für Bürgerinnen und Bürger sowie für Beschäftigte der Polizei sein, um jenseits von Straf- und Disziplinarverfahren Konflikte mit oder innerhalb der Polizei nachhaltig und einvernehmlich zu lösen sowie Fehler und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Dies wird dem Anspruch der Öffentlichkeit an eine moderne Verwaltung gerecht, die offen mit Fehlern zur stetigen Verbesserung ihrer Arbeit umgeht. Die Einführung einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten in Nordrhein-Westfalen erfüllt darüber hinaus viele Forderungen, die internationale Organisationen, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International oder die Humanistische Union sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Teil seit vielen Jahren fordern. Um Personen, die sich an die oder den Polizeibeauftragten wenden, Sicherheit zu bieten, sollen Eingaben grundsätzlich vertraulich behandelt werden und eine Bekanntgabe der Namen nur mit Einwilligung der betreffenden Person (vorherige Zustimmung) erfolgen. Insofern soll die oder der Polizeibeauftragte entsprechende Beratung leisten. Gebühren sollen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie den Beschäftigten der Polizei nicht erhoben werden.

Um an sie oder ihn herangetragene Sachverhalte bestmöglich aufzuklären, soll die oder der Polizeibeauftragte mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet werden. Dazu zählen das Recht, Auskünfte und Berichte des Innenministeriums sowie von anderen Behörden des Landes anfordern, Zeuginnen und Zeugen, Betroffene, Beschäftigte sowie Sachverständige anhören und Verstöße gegenüber dem Innenministerium beanstanden zu können.

Über die Umsetzung von ausgesprochenen Empfehlungen soll das Innenministerium der oder dem Polizeibeauftragten zur Berichterstattung verpflichtet sein, um eine effektive Korrektur erkannter Fehlentwicklungen zu gewährleisten. Über abgeschlossene Untersuchungen soll die oder der Polizeibeauftragte aus denselben Gründen anonymisiert berichten und jährlich über seine Tätigkeit und den Stand der Umsetzung von Verbesserungsempfehlungen im Bereich der Polizei einen schriftlichen Bericht veröffentlichen.

Die oder der Polizeibeauftragte soll vom Landtag für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt werden, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich sein soll. Sie oder er soll über einen eigenständigen Haushalt als Kapitel im Haushalt des Landtags und über einen hinreichend großen Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben verfügen.

C Alternative

Mangels unabhängiger Stellung, einer Zuständigkeit auch für Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und einer öffentlich bekanntgegebenen Rechtsgrundlage, aus der sich für alle ersichtlich seine Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse verbindlich ergeben, ist die bei beim

Minister des Innern vor kurzem geschaffene Stelle des Polizeibeauftragten keine befriedigende Alternative.

Straf- und Disziplinarverfahren eignen sich ebenso wenig, strukturelle Fehlentwicklungen zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge zur Behebung zu entwickeln. Überdies hat laut Erfahrungen aus anderen Bundesländern nur ein sehr geringer Anteil an Eingebenden ein Interesse daran, dass die beteiligten Personen strafrechtlich belangt oder disziplinarrechtlich sanktioniert werden. Der überwiegenden Mehrheit ist daran gelegen, dass der zugrundeliegende Konflikt einvernehmlich gelöst und Fehlentwicklungen nachhaltig behoben werden. Viele der Fälle von Kritik aus der Polizei selber berühren gar nicht strafrechtlich verfolgbare Bereiche. Zudem legen Fachveröffentlichungen die Annahme nahe, dass gerade eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren eine Aufklärung hemmen, weil Beamtinnen und Beamte die Sorgen haben, sich dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, zu spät ihren Hinweis gegeben zu haben.

Das qualifizierte Beschwerdemanagement, das unter der von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführten Regierung 2010 eingeführt wurde, ist grundsätzlich sehr gut geeignet, Lob, Wertschätzung, Fragen und Kritik an die Polizei vor Ort zu adressieren und soll beibehalten werden. Es ist hingegen nicht für Beschäftigte der Polizei gedacht und eignet sich darüber hinaus auch nicht für Personen, für die es eine große Hemmschwelle bereitet, sich „bei der Polizei über die Polizei“ zu beschweren.

Die Möglichkeit, sich an Personalräte, Gleichstellungs-, Behindertenvertretungen, Betriebs- oder Behördenärztinnen und -ärzte, den Sozialwissenschaftlichen Dienst der Polizei von Nordrhein-Westfalen, Vertrauenspersonen, Konfliktberater, die Polizeiseelsorge oder Gewerkschaften zu wenden, soll auch in Zukunft weiterhin möglich sein und steht in keinem Widerspruch zur bzw. zum Polizeibeauftragten.

D Kosten

Für die Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich. Diese beträgt insgesamt voraussichtlich 850.000 EUR jährlich.

E Zuständigkeit

Die Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten soll beim Landtag angesiedelt sein. Innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Inneren zuständig unter Beteiligung der Staatskanzlei, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sowie die hiernach vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden nicht nach dem Geschlecht.

I Befristung, Evaluierung

Eine Befristung ist angesichts der wissenschaftlich belegten Erforderlichkeit der Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Entgegennahme und Bewertung von Lob, Wertschätzung, Beschwerden, Hinweisen, Eingaben aus der Polizei und anderen Untersuchungen die Polizei betreffend, die überdies von internationalen sowie von Nichtregierungsorganisationen regelmäßig gefordert wird, nicht vorgesehen.

Stattdessen wird eine wissenschaftliche Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben, die von Beginn an begleitend evaluiert werden und am 31. Dezember 2024 enden soll. Die Ergebnisse sollen spätestens zum 30. Juni 2025 dem Landtag vorgestellt werden.

Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen (PolBeaufG NRW)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung, Wahl, Anwendungsbereich

- § 1 Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung
- § 2 Tätigkeit als Hilfsorgan des Landtages
- § 3 Wahl und Amtszeit
- § 4 Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Tätigkeit, Befugnisse, Verfahren

- § 5 Wertschätzung
- § 6 Beschwerden und Hinweise
- § 7 Eingaben aus der Polizei
- § 8 Gebühren
- § 9 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung
- § 10 Inhalt und Frist
- § 11 Lauf und Abschluss des Verfahrens
- § 12 Befugnisse
- § 13 Amtshilfe
- § 14 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Verschwiegenheitspflicht
- § 17 Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren
- § 18 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben
- § 19 Zusammenarbeit mit Personalvertretungen und Gewerkschaften

Abschnitt 3 Berichte und Umsetzung von Empfehlungen

- § 20 Berichte
- § 21 Umsetzung von Empfehlungen

Abschnitt 4 Dienstrechtliche Stellung, Stellvertretung, Ausstattung, Dienstsitz

- § 22 Dienstrechtliche Stellung
- § 23 Abberufung und Entlassung
- § 24 Verhinderung
- § 25 Dienstsitz
- § 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachausstattung, Haushalt
- § 27 Stellvertretung
- § 28 Bezüge und Versorgung
- § 29 Evaluation

Abschnitt 1

Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung, Wahl, Anwendungsbereich

§ 1

Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung

(1) Die oder der Polizeibeauftragte ist für Belange die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend zuständig, die an sie oder ihn durch parlamentarische Aufträge gemäß § 2 Absatz 1 oder im Wege von Eingaben gemäß den §§ 5-7 herangetragen werden oder von denen sie oder er auf anderem Wege Kenntnis erlangt (§ 9).

(2) Die oder der Polizeibeauftragte trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit dazu bei,

1. das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zu stärken,
2. die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei zu unterstützen, Wertschätzung (§ 5) aufzunehmen, der Polizei zuzuleiten und darauf hinzuwirken, dass begründeten Beschwerden (§ 6) und Eingaben aus der Polizei (§ 7) abgeholfen wird,
3. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen, zu beheben und ihnen vorzubeugen,
4. im Bereich der Aufgaben der Polizei, ihrer personellen und sächlichen Ausstattung, dem Personalwesen einschließlich Fragen zur Gesundheit der Beschäftigten, der Aus- und Fortbildung sowie den Liegenschaften Hinweisen auf Defizite nachzugehen und Vorschläge zur Behebung und Verbesserung zu unterbreiten sowie
5. die Arbeit des Landtags beratend zu begleiten (§ 2).

(3) Die oder der Polizeibeauftragte fördert Transparenz, einen professionellen Umgang mit Fehlern und stärkt zugleich die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten in der Polizei sowie ihre und die Leistungsfähigkeit der Polizei insgesamt. Sie oder er trägt neben der Polizei selbst zu einer hohen Wertschätzung und Anerkennung der Beschäftigten der Polizei und der Polizei insgesamt bei.

(4) Die oder der Polizeibeauftragte nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei dessen Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung des Amts ist die oder der Polizeibeauftragte unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Die oder der Polizeibeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung, dem Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(5) Die oder der Polizeibeauftragte berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit sowie über ihre oder seine Empfehlungen.

(6) Der Landtag und das Innenministerium weisen in geeigneter Weise und Form auf die Stelle und Aufgaben der oder des Polizeibeauftragten hin. Das Innenministerium trägt dafür Sorge, dass hierauf ebenso in allen Polizeibehörden sowohl für die Beschäftigten der Polizei als auch für die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise und Form hingewiesen wird.

§ 2

Tätigkeit als Hilfsorgan des Landtages

(1) Der Landtag, eine Fraktion, fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages sowie der Innen-, der Finanzausschuss und ihre Unterausschüsse können der oder dem Polizeibeauftragten Aufträge in ihrem oder seinem Aufgabenbereich nach § 1 Absatz 2 erteilen. Der Petitionsausschuss kann die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zu Anhörungsterminen laden. Die Vertraulichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 der Eingebenden an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten bleibt gewahrt.

(2) Bei der Erledigung von Aufträgen ist die oder der Polizeibeauftragte unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten aufgrund eigener Entscheidung (§ 9) in angemessenem Umfang möglich bleibt.

(3) Die oder der Polizeibeauftragte hat das Recht und auf Verlangen des Landtags, einer Fraktion, von fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages, des Innen- oder Finanzausschusses die Pflicht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen, die in seinem Aufgabenbereich (§ 1 Absatz 2) liegen, teilzunehmen.

§ 3

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt die oder den Polizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte wird für sechs Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Gewählte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Polizeibeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Polizeibeauftragte nur abberufen werden (§ 23 Absatz 1) oder die Entlassung verlangen (§ 23 Absatz 2).

§ 4

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie tarifbeschäftigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibesetzte). Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 2

Tätigkeit, Befugnisse, Verfahren

§ 5

Wertschätzung

Lob, Anerkennung und Wertschätzung der Polizei, ihrer Tätigkeit oder ihrer Beschäftigten können jede Bürgerin und jeder Bürger sowie jede juristische Person in mündlicher, schriftlicher

oder elektronischer Form der oder dem Polizeibeauftragten gegenüber erklären. Die oder der Polizeibeauftragte leitet sie an die betreffenden Stellen zur Kenntnisnahme weiter.

§ 6 Beschwerden und Hinweise

Jede Bürgerin und jeder Bürger sowie juristische Personen können sich mit einer Beschwerde über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder mit einem Hinweis auf strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen und Fehler im Sinne von § 1 Absatz 2 an die oder den Polizeibeauftragten wenden. Beschwerden und Hinweise können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 7 Eingaben aus der Polizei

(1) Alle Polizeibeschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen können sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die oder den Polizeibeauftragten wenden. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wegen der Tatsache, sich an die oder den Polizeibeauftragten gewandt zu haben, dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

§ 8 Gebühren

Die oder der Polizeibeauftragte erhebt für die Bearbeitung von Eingaben gemäß den §§ 5 bis 7 keine Gebühren.

§ 9 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die oder der Polizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die ihren oder seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 10 Inhalt und Frist

(1) Eingaben gemäß den §§ 5-7 nimmt die oder der Polizeibeauftragte entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der oder des Einbringenden sowie den der Beschwerde, dem Hinweis oder der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Die Eingaben werden vertraulich behandelt. Dies sichert die oder der Polizeibeauftragte der eingebenden Person schriftlich zu. Die eingebende bzw. betroffene Person darf nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden.

(2) Bei Eingaben gemäß den §§ 5-7, die Eingebende nicht erkennen lassen, kann die oder der Polizeibeauftragte nach eigenem Ermessen tätig werden oder ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

(3) Die oder der Polizeibeauftragte bestätigt den Eingang nicht anonymer Eingaben gemäß den §§ 5-7 innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Bei Eingaben, die keine plausiblen Informationen über Fehler oder Fehlverhalten im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der oder des Polizeibeauftragten enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird.

(4) Die oder der Polizeibeauftragte kann Eingaben gemäß den §§ 5-7, die anonym eingehen oder die sich auf Sachverhalte beziehen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, ohne Sachprüfung zurückweisen, wenn der Fall nicht erkennbar bereits Gegenstand behördlicher Ermittlungen war und eine Auswertung der Fallakten nicht möglich erscheint.

§ 11

Lauf und Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage von Eingaben gemäß den §§ 5-7 hinreichender Anlass zur Aufklärung des Sachverhalts oder der Hintergründe besteht. Hier- von ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches inner- dienstliches Fehlverhalten oder strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen in der Polizei zu- mindest möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhalts- und Hinter- grundsaufklärung, teilt die oder der Polizeibeauftragte dies der oder dem Eingebenden unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Polizeibeauftragten ist nicht anfechtbar.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte soll auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinwirken. Hierzu kann sie oder er eine mit Gründen zu versehende Empfehlung aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Erfolgt keine Abhilfe, ist dies ge- genüber der oder dem Polizeibeauftragten schriftlich zu begründen.

(3) Ist die oder der Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswid- rig ist und die Beschwerde führende Person dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Stellungnahme erfolgt innerhalb von zwei Monaten. Unterbleibt eine Stellungnahme, ist dies gegenüber der oder dem Polizeibeauftrag- ten innerhalb derselben Frist schriftlich zu begründen. Die Frist zur Stellungnahme kann ver- längert werden.

(4) In begründet erscheinenden Fällen kann die oder der Polizeibeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten, soweit die Eingabe nicht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 vertraulich behandelt wird.

(5) Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Eingabe aus der Polizei werden die Eingebenden über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert. Sie erhalten eine vorläufige Information unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Untersuchungen, wenn die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(6) Die oder der Polizeibeauftragte berät die Eingebende oder den Eingebenden, falls sie oder er die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die Eingebende oder den Eingebenden für angemessen hält.

(7) Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die oder der Polizeibeauftragte einen Bericht. Dieser endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Fehlverhalten, strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen im Sinne von § 1 Absatz 2 vorliegen, wobei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten strikt zu beachten sind. Der Bericht ist durch die oder den Polizeibeauftragte in elektronischer Form zu veröffentlichen. Dies schließt eine Veröffentlichung als Drucksache des Landtags nicht aus.

§ 12 Befugnisse

Die oder der Polizeibeauftragte hat bei der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von den Behörden eine Stellungnahme anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und vorgesetzten Stellen zuleiten. Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Ministerium sowie von den öffentlichen Stellen des Landes mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.
2. Sie oder er darf Akten und elektronische Datenträger der dem Innen- und dem Finanzministerium unterstellten Dienststellen einsehen, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu den Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 nicht ausgeschlossen ist. Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können, soweit das Einsichtsrecht gemäß Satz 1 besteht, auch Kopien oder Ausdrücke mitnehmen, wenn dies für die weiteren Untersuchungen und die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist. Unterlagen, die als „VS-Vertraulich“ oder höher eingestuft sind, dürfen nur von der oder dem Polizeibeauftragten persönlich oder von ihren bzw. seinen Beschäftigten eingesehen werden, die den Anforderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes genügen.
3. Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten dürfen auf Vorgänge des qualifizierten Beschwerdemanagements der Polizei zugreifen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das Innenministerium gewährleistet. Die oder der Polizeibeauftragte ist befugt, die Bearbeitung besonderer Fälle an sich zu ziehen. Die Stellen zur Bearbeitung im qualifizierten Beschwerdemanagement weisen die oder den Polizeibeauftragten auf besondere Fälle hin.
4. Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können die Eingebenden, die Betroffenen eines vorgebrachten Fehlverhaltens, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Beschäftigte der Polizei sowie andere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, anhören. Für dienstliche Angelegenheiten hat die Behörde, der die betreffenden Personen angehören, eine Aussagegenehmigung zu erteilen. In jedem Stand des Verfahrens besteht das Recht, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen. Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten dürfen überdies in Abstimmung mit der Einsatzleitung bei Großlagen anwesend sein und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beiwohnen.
5. Die oder der Polizeibeauftragte oder ihre oder seine Beschäftigten können jederzeit alle Dienststellen der Polizei und ihrer Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung betreten und die dort tätigen Beschäftigten befragen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Einsätze außerhalb der Dienststellen, auf Fahrzeuge sowie auf stationäre und mobile Lage- und Führungszentren. Akten und elektronische Datenträger können, sofern ein Einsichtsrecht gemäß Nummer 2 besteht, auch vor Ort eingesehen werden, soweit dies für den Untersuchungszweck erforderlich ist.
6. Im Hinblick auf die Polizei soll die oder der Polizeibeauftragte von den zuständigen Ministerien auf Anfrage zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis, und soweit diese Informationen dort vorhanden sind, auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Strafverfahren erhalten.

7. Die oder der Polizeibeauftragte hat das Recht, festgestellte Rechtsverstöße im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde förmlich zu beanstanden.

§ 13 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes, die Gerichte sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, der oder dem Polizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen Amtshilfe zu leisten.

§ 14 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten

Enthalten Eingaben gemäß den §§ 5-7 oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so ist die oder der betroffene Beschäftigte der Polizei darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Die Beschäftigten der oder des Polizeibeauftragten haben die von Eingaben betroffenen Beschäftigten hierauf hinzuweisen und dies aktenkundig zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Für die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten findet das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die oder der Polizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie oder er darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Absatz 2 vorliegt. Die nach den Sätzen 2 und 3 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

(2) Soweit die oder der Polizeibeauftragte Eingaben gemäß den §§ 5-7 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Pflicht zur Verschwiegenheit der oder des Polizeibeauftragten im Einzelfall nicht entgegensteht.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Polizeibeauftragte ist auch nach Beendigung der Amtsverhältnisse verpflichtet, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Person und des

für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Entsprechendes gilt für die Beschäftigten der oder des Polizeibeauftragten mit der Maßgabe, dass die Einwilligung die oder der amtierende Polizeibeauftragte nach Anhörung einer Vertreterin oder eines Vertreters des für die Angelegenheit zuständigen Ministeriums erteilt.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 17

Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

(1) Die oder der Polizeibeauftragte kann einen Vorgang den für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständigen Stellen zuleiten, soweit er nicht gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 vertraulich zu behandeln ist.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte führt ihre oder seine Untersuchungen parallel zum Straf- oder Disziplinarverfahren fort, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist. Die für das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln der oder dem Polizeibeauftragten die verfahrensabschließenden Entscheidungen einschließlich der Begründungen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über arbeitsrechtliche Maßnahmen. Die oder der Polizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Bewertung des Sachverhalts nicht an die Feststellungen der für das Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen gebunden.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens veröffentlicht die oder der Polizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse ohne konkrete personenbezogene Bezüge zu anhängigen Verfahren in fallübergreifenden Berichten bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

(1) Das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden, bleibt von der Möglichkeit, Eingaben an die oder den Polizeibeauftragten zu richten, unberührt.

(2) Wirft eine Eingabe gemäß den §§ 5-7 Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten als auch in diejenige der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder des Landesrechnungshofes fallen, so stimmt die oder der Polizeibeauftragte ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.

(3) Bei Überschneidungen der Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten mit den Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 19

Zusammenarbeit mit Personalvertretungen und Gewerkschaften

(1) Die oder der Polizeibeauftragte arbeitet bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den Personalvertretungen der Polizei zusammen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte arbeitet ebenso vertrauensvoll mit den Polizeigewerkschaften zusammen.

Abschnitt 3 **Berichte und Umsetzung von Empfehlungen**

§ 20 **Berichte**

(1) Die oder der Polizeibeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit sowie über zentrale Folgerungen hieraus. Der Bericht soll auch Empfehlungen für strukturelle Änderungen in den Behörden gemäß § 1 Absatz 2 und über Maßnahmen zur Verbesserung des professionellen Umgangs mit Fehlern in diesen Behörden enthalten. Über besondere Vorgänge kann die oder der Polizeibeauftragte den Innenausschuss des Landtags zum nächst möglichen Zeitpunkt unterrichten.

(2) Sie oder er darf jederzeit dem Landtag oder seinen Ausschüssen Einzelberichte vorlegen und diese veröffentlichen. Der betroffenen Behörde ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Frist beträgt in der Regel zwei Monate. Eine Zusammenfassung der Stellungnahme ist mit zu veröffentlichen.

(3) Wird die oder der Polizeibeauftragte durch den Landtag oder einen seiner Ausschüsse mit der Untersuchung von Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt, so hat sie oder er über das Ergebnis der Prüfung auf Verlangen des Landtages oder eines seiner Ausschüsse einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 21 **Umsetzung von Empfehlungen**

(1) Das Innenministerium fördert die Umsetzung der Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten in seinem Geschäftsbereich. Es soll die oder den Polizeibeauftragten in angemessener Frist über die im Bereich der Polizei eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung ihrer oder seiner Empfehlungen zu Einzelfällen und zu einzelfallübergreifenden Sachverhalten informieren. Die Frist beträgt drei Monate nach Zuleitung des Berichts und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die oder der Polizeibeauftragte informiert die Eingebende oder den Eingebenden über die von den Behörden eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Sind die eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten durchgeführt worden, veröffentlicht das Innenministerium einen schriftlichen Bericht hierüber.

Abschnitt 4 **Dienstrechtliche Stellung, Stellvertretung, Ausstattung, Dienstsitz**

§ 22 **Dienstrechtliche Stellung**

(1) Die oder der Polizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Amtsverhältnis der oder des Polizeibeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Tod,
3. mit der Abberufung (§ 23 Absatz 1),
4. mit der Entlassung auf Verlangen (§ 23 Absatz 2),
5. mit Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Fall von Verhinderung (§ 24 Absatz 2).

§ 23 Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Polizeibeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 24 Verhinderung

(1) Ist die oder der Polizeibeauftragte verhindert, ihr oder sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Polizeibeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Polizeibeauftragte oder einen neuen Polizeibeauftragten wählen.

§ 25 Dienstszitz

Die oder der Polizeibeauftragte hat ihren oder seinen Dienstsitz beim Landtag von Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachausstattung, Haushalt

(1) Der oder dem Polizeibeauftragten ist für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die hinreichende Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Polizeibeauftragten von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Polizeibeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht der oder des Polizeibeauftragten, die oder der ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

(3) Bei der Besetzung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen trägt die oder der Polizeibeauftragte der Notwendigkeit Rechnung, in ihrer oder seiner Behörde die Vielfalt in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

(4) Der Haushalt der oder des Polizeibeauftragten wird im Haushalt des Landtags von Nordrhein-Westfalen in einem eigenen Kapitel ausgewiesen.

§ 27 Stellvertretung

Die oder der Polizeibeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Polizeibeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

§ 28 Bezüge und Versorgung

(1) Die oder der Polizeibeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 6 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Im Übrigen finden die §§ 9 bis 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407), entsprechend Anwendung.

§ 29 Evaluation

Die praktische Anwendung des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2024 durch eine unabhängige oder einen unabhängigen sozialwissenschaftliche bzw. sozialwissenschaftlichen, polizeiwissenschaftliche bzw. polizeiwissenschaftlichen und rechtswissenschaftliche bzw. rechtswissenschaftlichen Sachverständige oder Sachverständigen geprüft. Die Sachverständigen berichten dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung bis zum 30. Juni 2025.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel, Gegenstand und Inhalt des Gesetzentwurfs

Wie die Polizei in der Bundesrepublik insgesamt genießt auch die Polizei von Nordrhein-Westfalen unter den Bürgerinnen und Bürgern des Landes ein hohes Vertrauen, eine hohe Akzeptanz und ein großes Maß an Wertschätzung. Dies stellen Bürgerbefragungen regelmäßig fest, was Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigen. Grund dafür ist, dass die Polizei eine sehr wichtige Ansprechpartnerin der Bürgerinnen und Bürger bei Gefahren und Konflikten verschiedener Art ist, sich fachlich gut aus- und fortgebildete Beamtinnen und Beamten um die Belange kümmern und entsprechend professionell und verantwortungsbewusst handeln.

Aufgrund ihrer Befugnisse, die zum Teil sehr stark in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, und ihres Einsatzes in Situationen mit hohem Konfliktpotential kommt es vor, dass die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Polizei durch Betroffene bzw. unbeteiligte Beobachtende angezweifelt oder bei Einsätzen Zulässigkeitsgrenzen tatsächlich überschritten werden. Um Kritik hiergegen vorzubringen, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel über das bestehende qualifizierte Beschwerdemanagement der Polizei oder mit einer Strafanzeige beschweren. Für viele ist dieser Schritt indes nicht leicht, weil sie sich mit Kritik an der Polizei ebenfalls an die Polizei wenden müssen oder gar keine strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ahndung, sondern lieber ein klärendes, konfliktbelegendes Gespräch wünschen.

Hinzu tritt ein neueres Phänomen der Veröffentlichung kritischer Darstellung von Polizeieinsätzen durch Bürgerinnen und Bürger. Betroffene oder Unbeteiligte zeichnen Polizeieinsätze mit Smartphones auf und verbreiten diese – wenngleich nicht vollständige – Dokumentation schnell und weit über soziale Medien. Nicht selten wird dies von den traditionellen Nachrichtenmedien aufgegriffen, was zu einer weiteren ebenfalls großen Verbreitung führt. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger ein Störgefühl gegenüber dem rechtmäßigen Handeln der Polizei entwickeln, mit der Folge, dass Ansehen und Wertschätzung sowohl der Polizei als auch der staatlichen Verwaltung insgesamt leiden. Das ist weder im Interesse der Polizei, der übrigen staatlichen Stellen noch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger von Nordrhein-Westfalen.

Erweisen sich kritisierte Maßnahmen der Polizei als rechtmäßig, ist es ebenso sinnvoll dass dies von einer neutralen Stelle erklärt und erläutert werden kann und nicht durch Vertreterinnen oder Vertreter der Organisation, aus der die angezweifelte Maßnahme erfolgte. Die Klarstellung durch die neutrale Stelle wird zu einer stärkeren Akzeptanz führen.

Auch im internen Bereich der Polizei selbst können Anlässe für Beschwerden auftreten. Denkbar sind Fälle von Unzufriedenheit über die Organisation, Ablaufprozesse oder Führungsverhalten oder Probleme mit Kolleginnen oder Kollegen (z.B. Mobbing unterhalb der Grenze strafrechtlicher Verfolgbarkeit oder unangemessenes bzw. diskriminierendes Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern). Für die betreffenden Beschäftigten ist es wichtig, solche Hinweise geschützt mitteilen zu können. Die Struktur der Polizei bietet hierfür jedoch nur begrenzte Möglichkeiten.

Werden diese Probleme nicht wirksam aus der Welt geschafft, besteht die Gefahr, dass Beschäftigte resignieren, was sich wiederum negativ auf die Qualität ihrer Arbeit und die Wahrnehmung der Arbeit der Polizei durch Außenstehende auswirkt.

Besondere strukturelle Umstände in der Polizei

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen davon aus, dass die meisten Fälle von Fehlverhalten und von Maßnahmen, die die Grenzen der Rechtmäßigkeit überschritten haben, nicht auf einer mangelnden Geeignetheit oder einer fehlenden Integrität der Beamtinnen und Beamten oder ihrer Führung beruhen. Die Ursache liegt häufig in der besonderen Arbeitsweise und Struktur der Polizei. Ihre Einsätze finden in der Regel unter besonderen Umständen statt – binnen sehr kurzer Zeit müssen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte einen in der Regel unvorhersehbaren Lebenssachverhalt erfassen, richtig bewerten und die richtigen Maßnahmen ergreifen. Zugleich handeln sie in dem Wissen, dass der Sachverhalt in der Nachbetrachtung anders bewertet werden kann. Dies sorgt für Konfliktpotential, denn die Polizei muss sich wie die exekutive Gewalt insgesamt an Recht und Gesetz halten, also stets rechtmäßig handeln.

Daneben führt der hierarchische Aufbau der Polizei – sowohl in der Polizei insgesamt als auch in ihren einzelnen Untergliederungen – zu einer institutionell geschlossenen Verfasstheit. Der tägliche Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und das Verständnis, die Arbeit gemeinsam zu erledigen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen, sorgt darüber hinaus für ein hohes gegenseitiges Solidaritätsempfinden. Vor diesem Hintergrund bestehen für Individuen strukturelle Hemmnisse, auf Fehlverhalten und Fehlentwicklungen in der Polizei hinzuweisen. Gegenüber Personen in Führungspositionen besteht überdies eine Erwartung, Kritik an der von ihnen geführten Polizeieinheit und an der Polizei an sich nicht nach außen dringen zu lassen. Es besteht die Sorge, andernfalls den Eindruck zu erwecken, den eigenen Ansprüchen nicht zu genügen. In der Folge wird über kritische Fälle geschwiegen und dieses Schweigen führt zu einer Unsicherheit im Dienst.

Es ist daher im Interesse aller, strukturelle Schwächen, die das Beheben von Fehlern und Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei hemmen, nachhaltig zu korrigieren, um den hohen Grad an Professionalität der Polizei von Nordrhein-Westfalen aufrecht zu erhalten.

Forderungen internationaler Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und aus Parlamenten

Aus diesem Grund fordern internationale Organisationen schon seit vielen Jahren, in der Bundesrepublik unabhängige Stellen zu schaffen, um behauptetes Fehlverhalten der Polizei untersuchen zu können. Unter anderen gab der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen für die Einhaltung des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte entsprechende Empfehlungen 1996 und 2004 ab. Ebenso das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT) in seinen Berichten 2000 und 2009, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance – ECRI) in ihren Berichten über die Bundesrepublik 1998, 2000, 2004, 2009, 2014 und auch der Menschenrechtskommissar des Europarats sprach 2007, 2009, 2010 und 2015 die Forderung bzw. Empfehlung aus, in der Bundesrepublik unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten, die außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen anzusiedeln sind.

Daneben fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte, der nationalen Menschenrechtsinstitution in der Bundesrepublik, in Veröffentlichungen von 2014 und 2017 sowie Nichtregierungsorganisationen wie die Humanistische Union oder Amnesty International seit 2008 bzw. 2010 und 2012 die Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle. Zum Teil wird darüber hinaus gefordert, dass diese Stelle eigene kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse haben soll.

In den gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags vom 22. August 2013 wird gefordert, dass in der Polizei für eine neue Arbeitskultur gesorgt werden müsse, die u.a. eine andere Art des Umgangs mit Fehlern und eine bessere Reflexion der eigenen Arbeit etabliert (Bundestags-Drucksache 17/14600, Seite 861).

Daneben fordern die Fraktionen der SPD, von Die Linke und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag in ergänzenden Stellungnahmen, unabhängige Beschwerdestellen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Beschäftigten der Polizei zu schaffen und diese möglichst beim Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten anzusiedeln und mit ausreichenden Sachmitteln und Personal auszustatten (Bundestags-Drucksache 17/14600, Seite 892, 1021 und 1037 f.).

Ihre Schlüsse aus der Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen in der 16. Wahlperiode ziehend, forderte auch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Nordrhein-Westfalen in ihrem Sondervotum zum Abschlussbericht vom 27. März 2017, die unabhängige Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten zu schaffen, die bzw. der für Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus dem Bereich der Polizei zuständig und beim Landtag angesiedelt sein soll (Drucksache 16/14400, Seite 781).

Polizeibeschwerdestellen in Bundesländern und anderen Staaten

Den Forderungen aus der Wissenschaft, von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, eine unabhängige Ansprechstelle für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Polizei zu schaffen, sind in der Bundesrepublik bisher die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gefolgt. In den Ländern Berlin und Hessen sind aktuell vergleichbare Gesetzesvorhaben geplant.

Im internationalen und europäischen Ausland gibt es viele Beispiele von Staaten, die unabhängige Stellen zur Kontrolle der Polizei einrichteten. So existieren in Bundesstaaten der Vereinigten Staaten zumeist ehrenamtlich besetzte Komitees. Die Stadt New York etwa hat inzwischen neben dem dort seit den 1990er Jahren bestehenden „Civilian Complaints Review Board“ (CCRB) seit 2014 die Stelle eines „Inspector General“ geschaffen, der mit einem größeren Arbeitsstab die Tätigkeit des Police Departments überwacht. In Schweden („Riksdagens Ombudsmän“), Belgien („Comité Permanent de contrôle des services de police“ – Comité P) und Neuseeland („Independent Police Conduct Authority“ – IPCA) wurden Stellen geschaffen, die unabhängig Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus der Polizei selbst nachgehen und zum Teil kriminalpolizeiliche Ermittlungen führen können.

Es stellt demnach keinen Ausnahmefall dar, eine unabhängige Beschwerdestelle für den Bereich der Polizei zu schaffen.

Notwendigkeit der Schaffung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag von Nordrhein-Westfalen

Die Schaffung der Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag von Nordrhein-Westfalen ist aus vier Hauptgründen wichtig. Die Stelle soll eine niedrighschwellige Lösung bei Konflikten zwischen Bürgerinnen bzw. Bürgern und der Polizei sowie innerhalb der Polizei ermöglichen, für eine kontinuierliche Stärkung des Vertrauens zwischen Öffentlichkeit und der Polizei, für eine Verbesserung eines professionellen Umgangs mit Fehlern in den Behörden sowie für eine fachliche Unterstützung der parlamentarischen Arbeit der Abgeordneten sorgen.

Niedrigschwellige Konfliktlösung

Ziel der oder des Polizeibeauftragten soll es sein, einen möglichst breiten Kreis von möglichen Eingebenden zu erreichen. Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte der Polizei sollen möglichst unbefangen bzw. ohne Hemmnisse an die Stelle herantreten können. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Stelle außerhalb des Ressorts des Innenministeriums beim Landtag angesiedelt wird und ein Verfahren bereitstellt, das mangels drohender Sanktionierung und förmlicher Verfahrensregeln als wenig belastend empfunden wird und für die Eingebenden keine Kosten in Aussicht stellt.

Da es in vielen Fällen vor allem um die einvernehmliche Lösung von Konflikten bzw. die nachhaltige Behebung von Fehlentwicklungen und weniger um die Bestrafung oder Sanktionierung von Handlungen einzelner Polizeibeamtinnen bzw. -beamten geht, ist es wichtig, dass ein Mediationsverfahren und die Möglichkeit, Verbesserungsempfehlungen abzugeben, geschaffen wird mit einhergehender Berichtspflicht über deren Umsetzung. In den Grenzen der strafgesetzlich vorgesehenen Fälle delinquenten Handelns (§§ 138, 139 des Strafgesetzbuchs) muss indes die zuständige Staatsanwaltschaft informiert werden.

Kontinuierliche Stärkung des Vertrauens zwischen Öffentlichkeit und der Polizei

Wird Verwaltungshandeln des Staates, zu dem freilich auch Maßnahmen und sonstiges Verhalten der Polizei zählen, angezweifelt, muss eine moderne Verwaltung in die Lage versetzt werden, ihr Handeln zu erklären. Diese Pflicht ergibt sich für die Polizei in besonderem Maße, da sie mit Befugnissen ausgestattet ist, die erheblich in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats, seinerzeit Thomas Hammarberg, formuliert dies in seinem Bericht von 2007 mit diesen Worten:

„Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden.“ (Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg vom 11. Juli 2007 über seinen Besuch in Deutschland 9.-11. und 15.-20. Oktober 2006 – CommdH (2007)14 –, Nr. 39, Seite 13).

Internationale Forschung zeigt, dass die Integrität der staatlichen Verwaltung vor allem davon abhängt, wie diese mit Fehlverhalten umgeht. Sich unverschlossen Zweifeln zu stellen, gibt Bürgerinnen und Bürger das positive Signal, dass ihre Kritik, Ängste oder Sorgen ernst genommen werden. Zugleich wird verhindert, dass der Eindruck entsteht, Fehlverhalten werde vertuscht oder – im schlimmsten Fall – geduldet. Dies wiederum stärkt das Vertrauen in die Polizei und die staatliche Verwaltung insgesamt.

In Fällen, in denen in Frage gestellte Maßnahmen sich als rechtmäßig erweisen, sorgt eine unabhängige Polizeibeauftragte oder ein unabhängiger Polizeibeauftragter beim Landtag für eine Stärkung der Legitimation polizeilichen Handelns, als eine neutrale Stelle die Rechtmäßigkeit bestätigt und auch als solche bezeichnet.

Verbesserung eines professionellen Umgangs mit Fehlern in den Behörden

Um die Qualität der Arbeit der Polizei von Nordrhein-Westfalen auf einem hohen Niveau zu halten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sollte es nicht dabei bleiben, nur die Einzelfälle zu betrachten, die Beschwerden zugrunde liegen. Viel zu oft wird allein individuelles Fehlver-

halten einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamter als Ursache für fehlerhafte Polizeieinsätze gesehen. Gegen sie richten sich sodann die Maßnahmen zur Problemlösung. Dieser Ansatz ignoriert jedoch die wissenschaftliche Erkenntnis, dass es in vielen Fällen nicht um einzelne wenige „schwarze Schafe“ geht, sondern dass oft organisatorische und berufssoziologische Gründe zugrunde liegen. Beispiele wären ein fehlerhaft geplanter Personaleinsatz, eine vor Ort bestehende besondere Gruppendynamik, fehlende Angebote für überlastete oder traumatisierte Polizeibesetzte oder schlechte Vorbereitung der Beschäftigten auf bestimmte Situationen.

Vertreterinnen und Vertreter der Polizeiwissenschaft sprechen sich dafür aus, Konfliktsituationen bzw. zweifelhaft verlaufene Einsätze strategisch auszuwerten, um eine Wiederholung in der Zukunft zu vermeiden. Es geht darum, Fehler nicht herunterzuspielen, sondern sie als Möglichkeit zu verstehen, die Arbeit der Polizei in ihrem und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Hierfür ist eine unabhängige Stelle besonders gut geeignet, da sie auf das zu beurteilende System einen ungetrübten Blick hat, strukturelle Probleme einfacher erkennen, und von außen Impulse zur Verbesserung in die Polizei hinein geeigneter geben kann.

Fachliche Unterstützung der Arbeit des Landtags

Die Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten sorgt schließlich für eine hilfreiche Unterstützung der Abgeordneten des Landtags bei ihrer parlamentarischen Arbeit im Bereich der Innenpolitik. Die Stelle hat die Möglichkeit, Themenbereiche der Polizei über einen längeren Zeitraum und über Wahlperioden hinweg zu beobachten und vertieft zu begleiten. Sie kann über Themen der Polizei und deren Entwicklung umfassend und objektiv informieren. Auf diese Weise trägt die oder der Polizeibeauftragte zu einem hohen Niveau der parlamentarischen Arbeit und der Kontrolle der Landesregierung durch das Parlament bei, was einen Gewinn für die parlamentarische Demokratie darstellt.

Die oder der Polizeibeauftragte kann von sich aus auf Fehlentwicklungen im Bereich der Polizei hinweisen, Felder aufzeigen, die einer Veränderung bedürfen, und auf diesem Weg der Politik Impulse hierzu geben. Angelehnt an die Aufgaben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, der als Ombudsmann für die Belange der Soldatinnen und Soldaten eintritt, soll die oder der Polizeibeauftragte die Politik auf Missstände in der Polizei beispielsweise bei der personellen und sächlichen Ausstattung, beim Arbeitsschutz, dem Gesundheitsmanagement, bei den Liegenschaften o.Ä. hinweisen.

Ebenso kann die oder der Polizeibeauftragte über gelungene Maßnahmen der Verbesserung informieren. Die neutrale Stelle der oder des Polizeibeauftragten bietet der Politik außerdem eine seriöse Referenz für gebotene parlamentarische Initiativen.

In der Innenpolitik kommt es nicht selten vor, dass Ereignisse in diesem Bereich medial sehr große Aufmerksamkeit erzeugen. Schnell werden Positionen öffentlich und über die klassischen Medien sowie die sozialen Medien verbreitet. Dabei gelingt die Darstellung des Ereignisses und ggf. des zugrundeliegenden Problems nicht immer gleich gut, worunter sowohl das Bild der Polizei insgesamt als auch der Anspruch einer richtig informierten Öffentlichkeit leiden können. In dieser Situation kann eine Polizeibeauftragte oder ein Polizeibeauftragter mit ihrer oder seiner fachlichen Expertise erheblich dazu beitragen, dass die zu dem Ereignis geführte Debatte sachlicher geführt wird und eine bessere fachliche Einordnung stattfindet.

Wesentliche Erfordernisse für eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten

An die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten sollen sich sowohl Beschäftigte der Polizei als auch Bürgerinnen und Bürger mit Anerkennung oder Kritik wenden können. Darüber hinaus soll die Stelle die Arbeit des Landtags mit ihrer fachlichen Expertise unterstützen.

Um den Beschäftigten der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern von Nordrhein-Westfalen eine unabhängige Stelle für ihre Eingaben zur Verfügung zu stellen und um für eine objektive fachliche Unterstützung für die Arbeit des Landtags im Bereich der Polizei zu sorgen, soll die oder der Polizeibeauftragte beim Landtag angesiedelt sein. Eingaben sollen grundsätzlich vertraulich behandelt werden. Für Beamtinnen und Beamte der Polizei soll es möglich sein, sich an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden, ohne dafür den vorgeschriebenen Dienstweg einhalten zu müssen. So soll eine möglichst niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit gewährleistet werden.

Neben direkt betroffenen Personen sollen sich auch unbeteiligte bzw. nicht betroffene Dritte an die oder den Polizeibeauftragten wenden können, damit die oder der Polizeibeauftragte möglichst einfach auf Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht werden kann. Darüber hinaus soll die oder der Polizeibeauftragte ein Selbstbefassungsrecht haben.

Um eine möglichst hohe Ansprechbarkeit zu gewährleisten, soll die Kontaktmöglichkeit der oder des Polizeibeauftragten in für eine breite Wahrnehmung geeigneten Fremdsprachen, gegebenenfalls unter zur Hilfenahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, und barrierefrei angeboten werden.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, soll die oder der Polizeibeauftragte geeignete Befugnisse erhalten. Sie oder er soll von den Landesbehörden Stellungnahmen anfordern und schriftliche oder mündliche Auskunft verlangen, Einsicht in Akten und Daten auf Datenträgern nehmen, Eingebende, Sachverständige, Betroffene, Beschäftigte der Polizei und andere Personen anhören, Dienststellen und Einrichtungen der Polizei betreten und festgestellte Verstöße beanstanden dürfen.

Die Behörden des Landes sollen Amtshilfe leisten.

Um für eine effektive Korrektur erkannter Fehlentwicklungen zu sorgen, soll die oder der Polizeibeauftragte dem Innenministerium Empfehlungen zur Behebung unterbreiten, über deren Umgang das Innenministerium Bericht erstatten soll.

Über abgeschlossene Untersuchungen erstattet die oder der Polizeibeauftragte anonymisiert Bericht. Einmal pro Jahr verfasst sie oder er einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, in welchem sie oder er zentrale Erkenntnisse, Forderungen bzw. Empfehlungen sowie den Stand der Umsetzung ihrer oder seiner Empfehlungen darstellt. Das Innenministerium soll die Umsetzung der Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten fördern und über deren Umsetzung Bericht erstatten.

Die oder der Polizeibeauftragte soll vom Landtag gewählt werden. Die Amtsperiode soll sechs Jahre dauern; eine Wiederwahl soll einmal möglich sein. Ihr oder sein Dienstsitz soll beim Landtag sein. Außerdem soll die oder der Polizeibeauftragte über einen für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen hinreichend großen Stab an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen.

Ungeeignetheit der neu geschaffenen Stelle des Polizeibeauftragten beim Minister des Innern NRW

In Nordrhein-Westfalen fehlt es an einer unabhängigen Beschwerdestelle im Bereich der Polizei. Die im März 2019 geschaffene Stelle eines Polizeibeauftragten, der beim Minister des Innern selbst angesiedelt ist, ist eine positive Entwicklung. Sie vermag wesentliche Voraussetzungen jedoch nicht zu erfüllen.

Die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse des Polizeibeauftragten sind weder gesetzlich geregelt noch hat die Landesregierung Hinweise hierzu veröffentlicht. In der Sitzung des Innenausschusses vom 14. März 2019 sagte Innenminister Reul auf Nachfrage, es liege ein Kabinettsbeschluss vor, der bisher jedoch nicht veröffentlicht ist.

Erst mit Nachbericht vom 8. April 2019 (Vorlage 17/1951) übermittelte der Innenminister den Mitgliedern des Innenausschusses des Landtags weitere Informationen zu der im Februar neu geschaffenen und am 1. März 2019 besetzten Stelle. Dem Bericht angehängt war ein Schreiben des Polizeibeauftragten vom 1. April 2019 an die Beschäftigten der Polizei, in welchem er sich sowie die Funktion und Aufgaben seines Amtes vorstellt. Andere Informationen liegen bislang nicht vor. Vor allem mit Blick auf das Informationsschreiben des Polizeibeauftragten ist festzuhalten, dass sich die betreffende Stelle nicht selbst die Rechtsgrundlagen für ihre Aufgaben und Befugnisse schaffen kann.

Der Polizeibeauftragte ist lediglich für die Beschäftigten der Polizei und nicht für Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern oder juristischen Personen zuständig. Damit fehlt eine wesentliche Möglichkeit, Fehlverhalten und Fehlentwicklungen in der Polizei durch Hinweise von außen zu untersuchen. Zudem wird die Möglichkeit nicht ergriffen, für eine Stelle zu sorgen, die bei Konflikten zwischen Bürgerinnen bzw. Bürgern und der Polizei vermitteln, schlichten und damit zu einer besseren Verständigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei sorgen kann.

Der Polizeibeauftragte ist nicht unabhängig. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in einem Fall, der gegen Beamte geführte Strafermittlungen betraf, setzt Unabhängigkeit voraus, dass keine hierarchischen oder institutionellen Verbindungen zwischen ermittelnden Personen und den Beschuldigten bestehen dürfen (EGMR, Urteil vom 4. Mai 2001 – 28883/95 – McKerr/Vereinigtes Königreich – Rn. 112).

Der Menschenrechtskommissar des Europarats, seinerzeit Thomas Hammarberg, sagte zu der Frage von unabhängigen Beobachtungs- und Beschwerdestellen für die Polizei in seinem Bericht von 2007:

„Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behörden auf, zu diesem Zweck unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsgremien kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden. [...]“ (Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg vom 11. Juli 2007 über seinen Besuch in Deutschland 9.-11. und 15.-20. Oktober 2006 – CommDH (2007)14 –, Seite 13, Nr. 39).

Mit seiner Angliederung an das Büro des Ministers des Innern ist der Polizeibeauftragte im Ressort des obersten Dienstherrn der Polizei angesiedelt. Zwangsläufig ergibt sich hieraus eine institutionelle Verbindung, die eine unabhängige Befassung in diesem Sinne nicht gewährleisten kann. Der Bericht des Innenministers vom 8. April 2019 spricht insofern auch selbst von einer „übergeordneten Stelle“ und einer „institutionellen Anbindung an die Organisation der Polizei“ (Vorlage 17/1951, Seite 3).

Schließlich soll es dem Polizeibeauftragten nicht möglich sein, sich mit Eingaben zu befassen, wenn parallel Disziplinar-, Strafermittlungs-, Gerichts-, Petitions- oder Untersuchungsausschussverfahren geführt werden (Nachbericht des Innenministers vom 8. April 2019 – Vorlage 17/1951 –, Seite 3). Diese Einschränkung hemmt seine Arbeit erheblich, da eine lange Dauer dieser Verfahren die Erinnerung der Beteiligten und möglicher Zeuginnen und Zeugen verschlechtert und damit die Aufklärung der an ihn herangetragenen Fälle nicht unwesentlich erschwert wird.

Die Integrierung der Stelle des Polizeibeauftragten in das Innenministerium verhindert ferner, dass der Landtag sich mit Informationsersuchen, die den Bereich der Polizei betreffen, an eine unabhängige Stelle wenden kann.

Fehlende geeignete Verfahren und Ansprechstellen für Beschäftigte der Polizei und für Bürgerinnen und Bürger im Übrigen

Entgegen der Auffassung der Koalition von CDU und FDP bedarf es einer von der Landesregierung getrennten, unabhängigen Stelle für den Bereich der Polizei, die Lob und Wertschätzung sowie Beschwerden und Hinweise auf Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen in der Polizei aufnimmt, diese untersucht und Empfehlungen zur Behebung ausspricht und dabei sowohl für Beschäftigte aus der Polizei als auch für Bürgerinnen und Bürger ansprechbar ist.

Vorschläge, die darauf verweisen, dass Kritik oder Hinweise auf Fehlentwicklungen mittels Strafanzeigen oder über Dienstaufsichtsbeschwerden bzw. das Disziplinarverfahren geäußert werden und auf diesem Weg für Verbesserungen sorgen könnten, stellen keine brauchbare Lösung dar. Beide Verfahren sind auf Individuen ausgerichtet und lassen konkrete Ermittlungen zu organisatorischen oder strukturellen Mängeln nicht zu.

Es ist außerdem fraglich, dass Personen aus dem Bereich der Polizei geneigt sein werden, Strafanzeige zu stellen bzw. auf ein Disziplinarverfahren hinzuwirken, um Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen aufdecken zu lassen. Gerade Beschäftigte der Polizei dürften wissen, dass sich Straf- und Disziplinarverfahren hierzu nicht eignen.

Für viele ist es außerdem wegen des Selbstverständnisses der Polizei, stets rechtmäßig zu handeln, und wegen des besonders ausgeprägten Zusammenhalts untereinander geradezu undenkbar, Strafanzeige gegen Kolleginnen oder Kollegen zu erstatten. Hinzu kommt die Sorge von beruflichen Nachteilen, wenn durch Hinweise entsprechende Verfahren eingeleitet werden.

Vielen Beschäftigten der Polizei ist jedoch trotz Konflikten mit Kolleginnen oder Kollegen (wie etwa unhöflicher, herablassender oder diskriminierender Umgang), mit Führungspersonen oder Kritik an Arbeitsabläufen gar nicht daran gelegen, dass andere sanktioniert werden. Viele wollen lediglich eine Lösung des Konflikts und eine Verbesserung der Arbeitssituation. Straf- und Disziplinarverfahren können dieses Bedürfnis jedoch nicht erfüllen.

Auch für Bürgerinnen und Bürger bestehen zum Teil hohe Hemmschwellen, wegen Fehlverhaltens der Polizei Anzeige zu erstatten, Dienstaufsichtsbeschwerden einzulegen oder vor Verwaltungsgerichten zu klagen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil hat emotionale Furcht, in diesen Fällen an die Behörden heranzutreten, weil sie sich der „Übermacht ‚Staat‘“ gegenüber sehen. Viele haben Angst vor einer hohen Kostenbelastung, dem Risiko, den Prozess zu verlieren, oder sind mit formalisierten Verfahren überfordert.

Andere, in der Regel von polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigte Personen, erachten es als unzumutbar, sich „bei der Polizei über die Polizei“ zu beschweren. In vielen

Fällen besteht die Sorge, der in Rede stehenden Beamtin oder dem Beamten in Räumen der Polizei erneut begegnen zu müssen. Oft wird außerdem zwischen einzelnen Dienststellen, Direktionen und Funktionen in der Polizei nicht differenziert und die Polizei als ein Gesamtes betrachtet.

Daneben stellt sich für viele Personen die Frage, ob es überhaupt wahrscheinlich ist, dass Strafanzeigen erfolgreich sind. Diese Frage ist nicht unberechtigt, da wissenschaftliche Studien zeigen, dass gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingeleitete Strafverfahren außergewöhnlich häufig eingestellt werden².

Außerdem gibt es Fälle, in denen sich Personen unprofessionell behandelt fühlen, wie etwa unhöflich oder herabwürdigend empfundener Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, die Sachverhalte jedoch unterhalb der strafrechtlichen Verfolgbarkeitsschwelle liegen und Anklage nicht erhoben werden wird.

Straf- und Disziplinarverfahren geben nicht die Möglichkeit, alle betroffenen Personen gleichberechtigt an der Lösung eines Konflikts zu beteiligen. Das ist indes notwendig, da nach Erfahrungen in anderen Bundesländern in den meisten Fällen alle Beteiligten zur Eskalation einer Situation beitragen.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist außerdem in der Regel eine Bestrafung der anderen beteiligten Personen an dem Konflikt nicht wichtig. Ihnen geht es vielmehr um eine Aussprache, eine Entschuldigung und eine versöhnliche Lösung des Konflikts, unter anderem, weil sie inzwischen ihren eigenen Beitrag an der Eskalation einer Situation erkennen, Verständnis für die Sicht der anderen Seite haben oder ein Fehlverhalten ohne Bestrafung entschuldigen können.

Das qualifizierte Beschwerdemanagement allein anstelle einer unabhängigen Polizeibeauftragtenstelle in Anspruch zu nehmen, kommt als Alternative ebenso wenig in Betracht. Das qualifizierte Beschwerdemanagement ist eine sehr gute Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich direkt an die zuständige Kreispolizeibehörde vor Ort zu wenden. Zugleich gibt es der Polizei die Möglichkeit, direkt in Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern zu treten, zu erkennen, welches Lob, welche Bedürfnisse und welche Kritik Bürgerinnen und Bürger äußern, und mögliche Probleme auf diesem Weg aus der Welt zu schaffen. Aus diesen Gründen soll das qualifizierte Beschwerdemanagement neben der Stelle der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten bestehen bleiben.

Allerdings sind Teile der Bürgerinnen und Bürgern gehemmt, das Angebot des qualifizierten Beschwerdemanagements zu nutzen, weil sie sich auch hier „bei der Polizei über die Polizei“ beschweren müssten. Darüber hinaus ist das qualifizierte Beschwerdemanagement nicht dazu geeignet, Hinweise und Kritikpunkte aus dem Kreis der Polizeibesetzten aufzunehmen. Und auch hier besteht des Weiteren die Schwäche, dass Beschäftigte Kritik an der Polizei nur über die Polizei selbst äußern können, was ebenfalls hemmt und die Möglichkeit unattraktiv werden lässt.

Der häufige Verweis auf die Möglichkeit, sich an Personalräte, Gleichstellungs-, Behindertenvertretungen, Betriebs- oder Behördenärztinnen und -ärzte, den Sozialwissenschaftlichen Dienst der Polizei von Nordrhein-Westfalen, Vertrauenspersonen, Konfliktberatern, die Polizeiseelsorge oder Gewerkschaften wenden zu können, ist grundsätzlich nicht unberechtigt und

² *Singelstein, Tobias*: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2003, S. 1-26, 24; *ders.*: Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: Neue Kriminalpolitik (NK) 2014, S. 15-27, 17, 18 und 25.

diese Möglichkeit soll auch weiterhin bestehen bleiben. Allerdings trifft diese Möglichkeit nicht in allen Fällen auf den Bedarf zu, weil die Wahrung der Anonymität nicht durchweg gewährleistet werden kann, diese Stellen für viele noch zu nah an der Organisationseinheit „Polizei“ angesiedelt sind und es generell an der Möglichkeit fehlt, von übergeordneter Stelle aus strukturelle Defizite zu ermitteln und wirksam Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Denkbar wäre schließlich die Errichtung von ehrenamtlich geführten Polizeikommissionen, wie sie in Hamburg von 1998 bis 2001 existierte. Gegen die Gründung einer solchen Kommission spricht, dass der Umgang mit ehrenamtlich besetzten Kontrollgremien in der Bundesrepublik ungewohnt ist und sich in den vergangenen Jahren das Verfahren mit eingerichteten Beauftragten etabliert hat, mit denen die Verwaltung gute Erfahrung gesammelt hat. Hieran soll mit dem Gesetzentwurf angeknüpft werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Stelle der oder des Polizeibeauftragten mit einem hinreichend großen Stab an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet sein und über die notwendigen Sachmittel verfügen soll.

Neben einer Besoldung der oder des Polizeibeauftragten in der Besoldungsgruppe B 6 sind drei Stellen des höheren Dienstes und sechs Stellen des gehobenen Dienstes vorgesehen, da nach der Einrichtung der Stelle bei 50 Polizeidienststellen, dem Ministerium und rund 50.000 Beschäftigten im Bereich der Polizei von Nordrhein-Westfalen mit einem hohen Aufkommen an Eingaben zu rechnen ist. An Personalkosten ist mit einem Betrag in Höhe von 650.000 EUR jährlich und mit Sachkosten in Höhe von 200.000 EUR jährlich zu rechnen. Insgesamt sollen Mittel in Höhe von 850.000 EUR bereitgestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz NRW – PolBeaufG NRW)

Zu Abschnitt 1 Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung, Wahl, Anwendungsbereich

Zu § 1 Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten für den Bereich der Polizei von Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 2:

Die Absätze regeln den Aufgabenbereich der oder des Polizeibeauftragten.

Nach Nummer 1 soll die oder der Polizeibeauftragte dem Charakter einer Ombudsstelle entsprechend das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei stärken.

Nach Nummer 2 wird gegenüber der oder dem Polizeibeauftragten ausgedrückte Wertschätzung der Polizei aufgenommen und an diese weitergeleitet. Bei begründeten Beschwerden

von Bürgerinnen oder Bürgern oder Eingaben aus der Polizei wird auf eine einvernehmliche Klärung der Angelegenheit bzw. auf deren Abhilfe hingewirkt.

Nach Nummer 3 hat sich die oder der Polizeibeauftragte auch mit strukturellen Schwächen und Fehlentwicklungen in der Polizei zu befassen und auf ihre Behebung und Vorbeugung hinzuwirken.

Nach Nummer 4 befasst sich die oder der Polizeibeauftragte auch mit der personellen und sächlichen Ausstattung, dem Personalwesen einschließlich Fragen zur Gesundheit der Beschäftigten, der Aus- und Fortbildung sowie den Liegenschaften der Polizei. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Nach Nummer 5 unterstützt die oder der Polizeibeauftragte auch die Arbeit des Landtags.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Ziele der Arbeit der oder des Polizeibeauftragten.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt, dass die oder der Polizeibeauftragte für den Landtag tätig wird und diesen bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle im Verhältnis zur Landesregierung unterstützt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die oder der Polizeibeauftragte ein von der Exekutive unabhängiges parlamentarisches Hilfsorgan ist. Unabhängige staatliche Kontrollinstitutionen sind im In- und Ausland bewährt (Datenschutzbeauftragte, Rechnungshöfe pp.), werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gefordert und entsprechen dem heute gängigen Standard. Die Ansiedlung der Stelle beim Parlament sichert einen hohen Grad an Unabhängigkeit.

Satz 3 regelt, dass die oder der Polizeibeauftragte als Hilfsorgan des Landtags der Dienstaufsicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags unterstellt ist.

Satz 4 sorgt mit der Unvereinbarkeitsregelung, dass keine Zweifel an der Unabhängigkeit der oder des Polizeibeauftragten wegen der Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit oder der Mitgliedschaft in einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft entstehen.

Zu Absatz 6:

Um zu gewährleisten, dass die Hilfe der oder des Polizeibeauftragten von den Beschäftigten der Polizei sowie von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen wird, sollen diese durch den Landtag und das Innenministerium über die Stelle und ihre Aufgaben in geeigneter Weise, breit und niedrigschwellig informiert werden, indem etwa Informationspublikationen der oder des Polizeibeauftragten ausgelegt werden oder online auf die Stelle verwiesen wird.

Zu § 2 Tätigkeit als Hilfsorgan des Landtages

Die Vorschrift konkretisiert die Stellung der oder des Polizeibeauftragten als unabhängiges Hilfsorgan des Landtags.

Zu Absatz 1:

Der Landtag, die Fraktionen, fünf Prozent der Mitglieder des Landtags, der Innen-, der Finanzausschuss sowie die jeweiligen Unterausschüsse können der oder dem Polizeibeauftragten

Aufgaben erteilen. Damit soll gewährleistet werden, dass das Parlament und die Fachausschüsse Informationen der unabhängigen Stelle einfordern können, die sie für ihre parlamentarische Arbeit benötigen.

Der Petitionsausschuss, der ebenfalls durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten unterstützt werden soll, darf diese oder diesen zu Anhörungsterminen laden. Die Vertraulichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 muss gewahrt bleiben.

Zu Absatz 2:

Es soll klargestellt werden, dass die Unabhängigkeit der oder des Polizeibeauftragten auch durch vom Landtag erteilte Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf und sie oder er auch über die erteilte Aufgabe hinaus selbstständige Untersuchungen durchführen darf.

Zu Absatz 3:

Die oder der Polizeibeauftragte hat die Möglichkeit, an Sitzungen des Landtags oder des Innen- und Finanzausschusses oder ihrer Unterausschüsse teilzunehmen. Sie oder er soll ebenso von diesen Ausschüssen um ihre oder seine pflichtige Teilnahme gebeten werden dürfen. So soll eine effektive Hilfe seitens der oder des Polizeibeauftragten für das Parlament auch während seiner Beratungen gewährleistet werden.

Zu § 3 Wahl und Amtszeit

Zu Absatz 1:

Die Wahl der oder des Polizeibeauftragten durch den Landtag sichert die Unabhängigkeit gegenüber den Ministerien und Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Die Auswahl einer Person, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Erfahrungen für die Anforderungen des Amtes besonders geeignet ist, erfolgt durch die Ausübung des Vorschlagsrechts und durch die Wahl im Landtag.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen zur Amtszeit von sechs Jahren und zur einmaligen Wiederwahl sichern einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Polizeibeauftragten.

Zu Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass die oder der Polizeibeauftragte abberufen werden kann und sie oder er ihre Entlassung verlangen darf. Die näheren Regelungen finden sich in § 23 des Gesetzes.

Zu § 4 Anwendungsbereich

Satz 1 verdeutlicht, dass die Bestimmungen des Polizeibeauftragtengesetzes grundsätzlich nur auf die Beschäftigten der Polizei von Nordrhein-Westfalen Anwendung finden. Es wird klargestellt, dass das Gesetz für alle Beschäftigten in der Polizei von Nordrhein-Westfalen gilt, also sowohl für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte als auch für Tarifbeschäftigte und sämtliche anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Satz 2 verweist darauf, dass Polizeibeschäftigte anderer Länder oder des Bundes gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen auch in Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen können. Soweit sie das tun, gelten ihre Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind (§ 9 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Dies rechtfertigt es, die Vorschriften

des Polizeibeauftragengesetzes in den genannten Fällen auch auf Polizeibeschäftigte eines anderen Landes oder des Bundes anzuwenden.

Zu Abschnitt 2 Tätigkeit, Befugnisse, Verfahren

Zu § 5 Wertschätzung

Gemäß ihrer oder seiner Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei von Nordrhein-Westfalen zu stärken, können Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen der oder dem Polizeibeauftragten gegenüber ihre Wertschätzung der Polizei zum Ausdruck bringen. Zur Aufgabenerfüllung der oder des Polizeibeauftragten gehört es ebenso, davon Kenntnis zu erlangen, welche Tätigkeit der Polizei als positiv wahrgenommen wird. Die oder der Polizeibeauftragte leitet Eingaben der Wertschätzung an die betreffenden Stellen zur Kenntnisnahme weiter, um die Beschäftigten der Polizei über die positive Aufnahme ihrer Arbeit zu informieren und sie daran teilhaben zu lassen.

Zu § 6 Beschwerden und Hinweise

Nach Satz 1 wird ein allgemein offener Zugang zu der oder dem Polizeibeauftragten gewährleistet. Um zu einem professionellen Umgang mit Fehlern in der Polizei beizutragen, kann sich die oder der Polizeibeauftragte nicht nur mit Fällen von rechtswidrigem Handeln, sondern auch mit jeglichen Konstellationen befassen, die als fehlerhaft oder unangemessen wahrgenommen werden. Eingaben können nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen wie etwa körperschaftlich verfassten Nichtregierungsorganisationen erfolgen.

Nach Satz 2 ist die Eingabe von Beschwerden und Hinweisen nicht an eine besondere Form gebunden, sie können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das soll die Erreichbarkeit der oder des Polizeibeauftragten für Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen erleichtern und Zugangshürden möglichst niedrig halten. Die weitere Ausgestaltung zur Vereinfachung der Erreichbarkeit, etwa durch das Verfassen von Informationen in anderen Sprachen, soll der oder dem Polizeibeauftragten überlassen werden.

Zu § 7 Eingaben aus der Polizei

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 kann sich jede oder jeder Polizeibeschäftigte direkt an die oder den Polizeibeauftragten wenden, ohne hierzu dienstrechtliche Wege oder Vorschriften beachten zu müssen. Die Pflege eines professionellen Umgangs mit Fehlern kann bereits an fehlender Bereitschaft, Vorfälle innerhalb der Behördenhierarchie tatsächlich aufzuarbeiten, scheitern. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten auch die notwendige Sicherheit, Fehlentwicklungen intern anzusprechen, ohne dienstliche Nachteile zu befürchten. Der Kontakt zu einer außenstehenden neutralen Stelle ermöglicht es ihnen, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren. Die oder der Polizeibeauftragte kann so zur Entwicklung von Strategien zur Lösung des Einzelfalls und der möglicherweise dahinter stehenden strukturellen Probleme beitragen.

Satz 2 soll mit seinem Verweis auf § 6 Satz 2 dafür sorgen, dass die Erreichbarkeit der oder des Polizeibeauftragten für Polizeibeschäftigte möglichst einfach ist und Zugangshürden möglichst niedrig sind. So soll gewährleistet werden, dass die oder der Polizeibeauftragte für möglichst breite Teile der Polizei ansprechbar ist.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass aus der Kontaktaufnahme zu der oder dem Polizeibeauftragten für die eingebende Person keine dienstlichen oder sonstigen Nachteile erwachsen dürfen.

Zu § 8 Gebühren

Der Hinweis auf die Gebührenfreiheit hat eine rein klarstellende Funktion, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnte, dass potentielle Eingebende befürchten, mit Kosten des Verfahrens belastet zu werden.

Zu § 9 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Das Selbstbefassungsrecht der oder des Polizeibeauftragten ist für eine effektive Aufgabewahrnehmung von zentraler Bedeutung, da nicht alle Betroffenen von sich aus Hinweise oder Eingaben bei der oder dem Polizeibeauftragten einreichen. Bei Fehlentwicklungen innerhalb der Behörden können befürchtete dienstliche Nachteile Beschäftigte davon abhalten, sich an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden. Das Selbstbefassungsrecht kompensiert dies, soweit die oder der Polizeibeauftragte auf anderem Wege von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, z.B. durch eigene Wahrnehmung, offizielle Berichte oder Medienberichterstattung.

Zu § 10 Inhalt und Frist

Zu Absatz 1:

Satz 2 regelt den Inhalt von Eingaben, die für eine Bearbeitung mindestens erforderlich sind.

Satz 3 regelt, dass alle Eingaben vertraulich behandelt werden sollen. Dies soll gemäß Satz 4 der eingebenden Person durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten schriftlich zugesichert werden. Es ist möglich, dass Eingebende Nachteile oder Repressalien befürchten, wenn der betreffenden Behörde oder Dritten bekannt wird, dass sie sich an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten gewandt haben. Daher soll die vertrauliche Behandlung von Beschwerden und Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Eingaben aus dem Bereich der Polizei von Anfang an gewährleistet sein. Zur Beratung in Fällen, in denen die Lockerung einer vertraulichen Bearbeitung in Betracht kommt, trifft § 11 Absatz 6 eine Regelung.

Satz 5 regelt, dass die Person, die sich an die oder den Polizeibeauftragten wendet (eingebende Person) und die Person, die vom Gegenstand der Eingabe selbst betroffen ist und die nicht notwendigerweise mit der eingebenden Person identisch ist (betroffene Person), erst nach ihrer ausdrücklichen Einwilligung (vorherige Zustimmung) offenbart werden darf. Die Regelung ist für einen wirksamen Whistleblower-Schutz von großer Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Es steht im Ermessen der oder des Polizeibeauftragten, bei anonymen Eingaben selbst tätig zu werden oder diese an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Zu Absatz 3:

Der Eingang nicht anonymer Eingaben wird gegenüber der eingebenden Person bestätigt. Soweit es sich um einen zuständigkeitsfremden Sachverhalt handelt, kann der oder die Polizeibeauftragte die Eingangsbestätigung direkt mit dem Hinweis verbinden, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird.

Zu Absatz 4:

Die Regelung schließt eine Befassung der oder des Polizeibeauftragten nicht aus. Wenn ein Sachverhalt hinreichende Informationen über Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich der oder des Polizeibeauftragten erkennen lässt, soll dem im Rahmen des Möglichen nachgegangen werden. Bei länger zurückliegenden Sachverhalten ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Befassung regelmäßig bereits infolge des Zeitablaufs wenig aussichtsreich sein wird. Auch wird ein direkter Bezug zur gegenwärtigen Behördenpraxis bei länger zurückliegenden Sachverhalten oft nicht mehr feststellbar sein. Daher erscheint es sachgerecht, die oder den Polizeibeauftragten nach ihrem oder seinem Ermessen entscheiden zu lassen. Sie oder er wird berücksichtigen, wenn der späte Zeitpunkt eines sachlich fundierten Hinweises auf einen erheblichen Sachverhalt sich aus den Umständen des Falles erklärt.

Zu § 11 Lauf und Abschluss des Verfahrens

Zu Absatz 1:

Die Norm regelt den Lauf des Verfahrens bei der oder dem Polizeibeauftragten. Die Hürden für ein Tätigwerden sind dabei bewusst niedrig gesetzt. Besteht kein Anlass zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Beauftragte dies unanfechtbar mit.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt nochmals klar, dass die oder der Polizeibeauftragte in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat bzw. zur Lösung von Missständen und Fehlentwicklungen in der Polizei mit dem zuständigen Ministerium in Austausch tritt.

Satz 2 nennt als Mittel hierzu die Abgabe von Empfehlungen unter Nennung der zugrundeliegenden Gründe oder die Einräumung der Gelegenheit der zuständigen Stelle, Abhilfe zu schaffen. Denkbar sind Impulse für die fortschreitende professionelle Entwicklung der Polizei z.B. in Bereichen wie Einsatztaktiken, Schichtdienst, der Verbesserung der Vorbereitung der Beschäftigten oder der Kommunikation und Begründung von Maßnahmen.

Satz 3 regelt, dass eine ausbleibende Abhilfe begründet werden muss.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift gibt der oder dem Polizeibeauftragten in Fällen, in denen sich die Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder das innerdienstliche Fehlverhalten als gravierend darstellt, die Möglichkeit, dies der oder dem fachlich zuständigen Ministerin oder Minister mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Begründung für ein Ausbleiben soll innerhalb derselben Frist erfolgen. Es besteht die Möglichkeit zur Fristverlängerung.

Zu Absatz 4:

Die oder der Polizeibeauftragte hat das Recht, den Vorgang in begründet erscheinenden Fällen der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuzuleiten, wenn dem nicht die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 entgegensteht.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Informationen über den Stand des Verfahrens seitens der oder des Polizeibeauftragten gegenüber den Eingebenden. Sie sollen spätestens nach drei Monaten nach Eingang ihrer Eingabe hierüber informiert sein. Die Eingaben sollen zügig bearbeitet

werden, um eine zeitnahe Beilegung von Konflikten zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass ähnliche Probleme nicht erneut auftreten.

Zu Absatz 6:

Da die vertrauliche Behandlung von Eingaben (§ 10 Absatz 1 Satz 3) möglicherweise dazu führt, dass eine Bearbeitung des Sachverhalts nur mit großen Beschränkungen durchgeführt werden kann, hat die oder der Polizeibeauftragte die Möglichkeit, Eingebende bei der Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit zu beraten.

Zu Absatz 7:

Die Aufklärung der oder des Polizeibeauftragten endet in substantiiert vorgetragenen Fällen mit einem Abschlussbericht. In Fällen, in denen die oder der Polizeibeauftragte zu dem Ergebnis kommt, dass ein rechtswidriges oder unangemessenes Verhalten vorlag, soll der Bericht nicht nur Empfehlungen für den Einzelfall, sondern zum Zweck eines professionellen Umgangs mit Fehlern auch Schlussfolgerungen für eine bessere behördliche Praxis enthalten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu wahren.

Zu § 12 Befugnisse

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Polizeibeauftragten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Fallbearbeitung. Für eine effektive Aufklärung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind weitreichende Befugnisse erforderlich. Die oder der Polizeibeauftragte kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse von ihren oder seinen Beschäftigten unterstützen lassen.

Zu Nummer 1:

Zu den Befugnissen der oder des Polizeibeauftragten zählt die Einholung von Stellungnahmen der von einer Eingabe betroffenen Behörde und die Einholung von Auskünften bei anderen öffentlichen Stellen. Für öffentliche Stellen des Landes wird ausdrücklich eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Beantwortung von Fragen normiert.

Zu Nummer 2:

Von zentraler Bedeutung ist auch das Recht der oder des Polizeibeauftragten und ihrer oder seiner Beschäftigten, in Akten und Dateien Einsicht nehmen zu können. Soweit diese als Verschlusssache „VS vertraulich“ oder höher eingestuft sind, haben die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten die Vorgaben der maßgeblichen Verschlussanordnung anzuwenden. Die Beschäftigten unterliegen in diesem Fall den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Zu Nummer 3:

Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten sollen auf die Vorgänge des qualifizierten Beschwerdemanagements der Polizei von Nordrhein-Westfalen elektronisch zugreifen können, um sich auf direktem Weg über Fälle, die auch in ihren oder seinen Aufgabenbereich fallen, informieren zu können. Das qualifizierte Beschwerdemanagement der Polizei von Nordrhein-Westfalen soll dabei weder durch die Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten ersetzt werden, noch soll die oder der Polizeibeauftragte die Führung des qualifizierten Beschwerdemanagements übernehmen. Bei dem qualifizierten Beschwerdemanagement der Polizei von Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein wirksames Mittel der Selbstkontrolle für die Polizei, das in ihrem originären Aufgabenbereich verbleiben soll.

Die oder der Polizeibeauftragte soll besonders gelagerte Fälle, z.B. in denen zum wiederholten Mal oder in erheblicher Weise gegen Dienstvorschriften verstoßen wurde, zur weiteren

Bearbeitung an sich ziehen können. Die bearbeitenden Stellen im qualifizierten Beschwerdemanagement weisen auf besondere Fälle hin, um die oder den Polizeibeauftragten über besondere Fälle in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 4:

Die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sämtliche Personen, die zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können, anzuhören. Dieses Recht ist wesentlich, um ihre oder seine Aufgaben erfolgreich zu erfüllen (Satz 1 und 2). Allen Personen, die angehört werden, steht es in jedem Stadium des Verfahrens frei, sich anwaltlich vertreten zu lassen (Satz 3). Darüber hinaus dürfen die oder der Polizeibeauftragte sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach vorheriger Abstimmung mit der Einsatzleitung bei Großlagen anwesend sein. Darüber hinaus dürfen sie auch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei folgen (Satz 4).

Zu Nummer 5:

Die oder der Polizeibeauftragte kann Erhebungen auch in den Dienststellen vor Ort sowie bei Einsätzen außerhalb der Dienststellen durchführen. Hiermit ist ein Betretungsrecht für die Dienststellen, Fahrzeuge u.ä. sowie ein Befragungsrecht verbunden. Der Anwendungsbereich dieses Rechts wird weit definiert, da eine effektive Aufgabenerfüllung auch die Begleitung von Einsätzen außerhalb der Diensträume erforderlich machen kann.

Zu Nummer 6:

Für die Erstellung von fallübergreifenden Auswertungen und Berichten benötigt die oder der Polizeibeauftragte darüber hinaus Informationen und statistische Daten, die bei den zuständigen Landesbehörden verfügbar sind. Bei parallel laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren können sich die oder der Polizeibeauftragte und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine Teilnahme an den Verhandlungen über den Fortgang der Angelegenheit informieren.

Zu Nummer 7:

Soweit im Ergebnis Rechtsverstöße durch die oder den Polizeibeauftragte festgestellt werden, besteht ein förmliches Beanstandungsrecht und die Gelegenheit der zuständigen obersten Landesbehörde zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Zu § 13 Amtshilfe

Die Vorschrift konkretisiert die Amtshilfeverpflichtung von Landesbehörden gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten.

Zu § 14 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten

Die Vorschrift normiert eine Belehrungspflicht bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen. Die oder der Beschäftigte der Polizei ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer bzw. eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen.

Zu § 15 Datenverarbeitung

Zu Absatz 1:

Da die oder der Datenschutzbeauftragte personenbezogene Daten verarbeitet, gelten für sie oder ihn die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW. Die Vorschrift beschränkt die Befugnisse der oder des Polizeibeauftragten zur Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben und bei der Übermittlung von Informationen an andere Stellen jeweils auf das zwingend erforderliche. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der Betroffenen wird ausnahmsweise zugelassen, wenn und solange einem geschilderten Fehlverhalten oder einer angesprochenen Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Absatz 2 anders nicht nachgegangen werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergabe von Daten an die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden, wenn hierdurch nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht der oder des Polizeibeauftragten verstoßen wird. Die strafrechtliche Pflicht zur Anzeige von Straftaten gemäß den §§ 138 und 139 des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

Zu § 16 Verschwiegenheitspflicht

Zu Absatz 1:

Weil die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten geheimhaltungsbedürftige Inhalte betreffen kann oder weil sie der Vertraulichkeit unterliegen (§ 10 Absatz 1 Satz 3), kann sie oder er von seiner oder ihrer Verschwiegenheitspflicht nur in Ausnahmefällen und nach eingehender Prüfung entbunden werden.

Satz 1 regelt die Verschwiegenheitspflicht der oder des Polizeibeauftragten über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Verschwiegenheitspflicht hat den Zweck eines möglichst wirksamen Whistleblower-Schutzes sowie des Abbaus von Hemmnissen und Schaffung von Vertrauen bei potentiellen Whistleblowern, sich mit Angelegenheiten an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden.

Satz 2 normiert als Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und offenkundige Tatsachen. Im Zweifel entscheidet die oder der Polizeibeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob einer dieser Ausnahmefälle vorliegt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt das Verfahren zur Entbindung der oder des Polizeibeauftragten und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zur Aussage vor Gericht oder zur Abgabe von Erklärungen entgegen der Verschwiegenheitsverpflichtung erteilt der oder dem Polizeibeauftragten die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nach Anhörung der oder des für die Angelegenheit zuständigen Ministerin oder Ministers. Für ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erteilt die oder der Polizeibeauftragte die entsprechende Einwilligung nach Anhörung einer Vertreterin oder eines Vertreters des zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 3:

Klarstellend wird geregelt, dass die gesetzliche Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, von der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 unberührt bleibt.

Zu § 17 Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

Zu Absatz 1:

Verfahren bei der oder dem Polizeibeauftragten sollen sich nach diesem Gesetz nicht auf parallel verlaufende straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren auswirken. Die oder der Polizeibeauftragte betrachten die an sie oder ihn herangetragenen Sachverhalte aus einer anderen Perspektive mit dem Ziel, den behördlichen Umgang mit Fehlern zu verbessern, Konflikte einvernehmlich zu lösen und strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu beheben.

Die oder der Polizeibeauftragte ist vor allem mit Blick auf seine Beratungs- und Schlichtungsfunktion vom Legalitätsprinzip ausgenommen. Das gilt auch für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es steht im Ermessen der oder des Polizeibeauftragten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Eingabe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 vertraulich zu behandeln ist. Bei Hinweisen auf geplante schwere Straftaten gemäß § 138 des Strafgesetzbuches besteht eine Pflicht, die zuständigen Stellen zu informieren.

Zu Absatz 2:

Werden Straf- oder Disziplinarverfahren bereits geführt, muss die oder der Polizeibeauftragte parallel dazu seine Sachverhaltsaufklärung betreiben können. Nur so kann sie oder er für die Entwicklung der Polizei effektive Untersuchungen führen. Müssten die Verfahren bei der oder dem Polizeibeauftragten bis zum endgültigen Abschluss der Straf- oder Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt werden, dürfte in der Regel zu viel Zeit verstreichen, um danach die Untersuchungen fundiert und wirksam zu bearbeiten. Vor allem die Erinnerung der Beteiligten und möglicher Zeuginnen und Zeugen droht bei einem zu langen Zeitraum erheblich zu leiden.

Zu Absatz 3:

Da sich die oder der Polizeibeauftragte nach diesem Gesetz parallel zu laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren mit Eingaben befassen kann, ist es notwendig, dass sie oder er Ergebnisse mit Einzelfallbezug erst veröffentlicht, wenn die übrigen Verfahren abgeschlossen sind. Die Ergebnisse parallel geführter Verfahren werden der oder dem Polizeibeauftragten zur Kenntnis gegeben, die diese oder dieser insbesondere in Hinblick auf mögliche Verbesserung des behördlichen Umgangs mit Fehlern oder struktureller Fragen berücksichtigt.

Zu § 18 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

Zu Absatz 1:

Das Recht, sich mit Petitionen an den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu wenden, das gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes gewährleistet ist und in Artikel 41a der Landesverfassung näher geregelt wird, bleibt von der Möglichkeit, sich an die oder den Polizeibeauftragten zu wenden, unberührt. Durch das Recht, sich mit Eingaben auch an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zu wenden, sollen die rechtlichen Möglichkeiten Betroffener erweitert werden.

Zu Absatz 2:

Fällt die Bearbeitung von Eingaben in die Zuständigkeit sowohl der oder des Polizeibeauftragten als auch in die Zuständigkeit einer anderen Stelle mit eigenem Zuständigkeitsbereich und eigener Kontrollfunktion, wie etwa der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder dem Landesrechnungshof, können alle betreffenden Stellen tätig werden. Insofern ist es erforderlich, dass sich die oder der Polizeibeauftragte mit diesen Stellen abstimmt und für eine Koordinierung der betreffenden Stellen gesorgt wird.

Ist ausschließlich eine andere Stelle zuständig, so wird die oder der Polizeibeauftragte nicht tätig, sondern kann, sofern keine Vertraulichkeit zugesagt wurde, die Eingabe weiterleiten.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelung nach Absatz 2 zur Abstimmung von Maßnahmen und zur Koordinierung von Untersuchungen auch im Fall von parallel bestehenden Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt.

Zu § 19 Zusammenarbeit mit Personalvertretungen und Gewerkschaften

Zu Absatz 1:

Die Aufgaben der oder des Polizeibeauftragten überschneiden sich nicht mit denen der Personalvertretungen. Satz 1 verpflichtet die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

Satz 2 weist klarstellend darauf hin, dass die Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unberührt lässt.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift verpflichtet die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Polizeigewerkschaften.

Zu Abschnitt 3 Berichte und Umsetzung von Empfehlungen

Zu § 20 Berichte

Eine regelmäßige, über Einzelfälle hinausgehende Berichterstattung der oder des Polizeibeauftragten ist sowohl für ihre oder seine unterstützende Funktion für den Landtag als auch für die Verbesserung eines professionellen Umgangs mit Fehlern in den Behörden erforderlich. Die Berichterstattung trägt zur Transparenz der Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten und der Befassung mit wesentlichen Ergebnissen ihrer oder seiner Tätigkeit bei.

Wie viele andere Beauftragte veröffentlicht die oder der Polizeibeauftragten daher einen Tätigkeitsbericht (Absatz 1) und darüber hinaus bei Bedarf Einzelberichte (Absätze 2 und 3), u. a. wenn sie oder er durch den Landtag mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt wurde.

Darüber hinaus kann die oder der Polizeibeauftragte Berichte nach eigenem Ermessen veröffentlichen. Die Belange der betroffenen Behörden werden dadurch gewahrt, dass diese zu den Befunden Stellung nehmen können und diese Stellungnahmen in zusammengefasster Form mit zu veröffentlichen sind. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind durch das Datenschutzgesetz NRW geschützt. Es gelten im Ergebnis dieselben Vorgaben wie für Drucksachen des Landtags.

Zu § 21 Umsetzung von Empfehlungen

Zu Absatz 1:

Die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten soll hinreichend wirksam sein. Die Vorschrift verpflichtet das Innenministerium, die Umsetzung der Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten zu fördern. Zudem verpflichtet die Vorschrift das Innenministerium, die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen eines

Berichts über eingeleitete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu informieren. Die Frist zur Stellungnahme ist nach dem Ermessen der oder des Polizeibeauftragten verlängerbar. Mit der Berichtspflicht geht auch die Pflicht einher, zu begründen warum das Innenministerium oder die betreffende Behörde keine entsprechende Änderung oder Umsetzung beabsichtigt.

Zu Absatz 2:

Wurden die Empfehlungen der oder des Polizeibeauftragten umgesetzt, veröffentlicht das Innenministerium einen schriftlichen Bericht hierüber.

Zu Abschnitt 4 Dienstrechtliche Stellung, Stellvertretung, Ausstattung, Dienstsitz

Zu § 22 Dienstrechtliche Stellung

Die Vorschrift regelt das dienstrechtliche Amtsverhältnis der oder des Polizeibeauftragten zum Land Nordrhein-Westfalen, den Beginn und das Ende des Amtsverhältnisses.

Zu § 23 Abberufung und Entlassung

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Abberufung der oder des Polizeibeauftragten durch Beschluss des Landtags.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Entlassung der oder des Polizeibeauftragten auf ihren oder seinen Wunsch hin.

Zu § 24 Verhinderung

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Stellvertretung der oder des Polizeibeauftragten im Fall ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung.

Absatz 2:

Im Fall der Verhinderung der oder des Polizeibeauftragten von mehr als sechs Monaten kann eine neue Polizeibeauftragte oder ein neuer Polizeibeauftragter gewählt werden, um eine längere Vertretung durch ihre oder seine Stellvertretung zu vermeiden.

Zu § 25 Dienstsitz

Im Hinblick auf ihre oder seine Hilfsfunktion für den Landtag wird dieser auch als Dienstsitz für die oder den Polizeibeauftragten bestimmt.

Zu § 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachausstattung, Haushalt

Absatz 1:

Hinreichende Personal- und Sachausstattung sind zwingend erforderlich für die erfolgreiche Arbeit der oder des Polizeibeauftragten und deren Akzeptanz.

Absatz 2:

Die Vorschriften regeln die Ernennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Polizeibeauftragten, ihre Versetzung und Abordnung, ihre Dienstaufsicht und Weisungsgebundenheit.

Absatz 3:

Für die verantwortungsvolle Aufgabe der oder des Polizeibeauftragten, Eingaben zu behandeln, die auch Fälle von Diskriminierung wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität betreffen können, ist es erforderlich, die Vielfalt der Gesellschaft unter den Beschäftigten ihrer oder seiner Behörde zu berücksichtigen.

Zu § 27 Stellvertretung

Es soll der oder dem Polizeibeauftragten überlassen werden, ihre oder seine Stellvertretung zu bestimmen.

Zu § 28 Bezüge und Versorgung**Absatz 1:**

Satz 1 regelt die Bezüge der oder des Polizeibeauftragten. Die Regelungen zur Besoldung und Versorgung sind außerdem erforderlich, um Personen für die Tätigkeit als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter zu gewinnen, die hierfür eine andere Berufstätigkeit aufgeben müssen.

Absatz 2:

Die Versorgung der oder des Polizeibeauftragten bestimmt sich nach den für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Vorschriften.

Zu § 29 Evaluation

Die Schaffung der neuen Stelle der oder des Polizeibeauftragten gebietet eine Evaluation aus sozialwissenschaftlicher, polizeiwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Sicht. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist angemessen.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul

und Fraktion